

Antrag

der Abgeordneten Andrea Gysi, Ulla Jelpke, Dr. Heidi Knake-Werner und der Gruppe der PDS

Schutz der Menschenwürde bosnischer Bürgerkriegsflüchtlinge und Umsetzung des zivilen Teiles des Daytoner Abkommens

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf:

1. Die Bundesregierung setzt sich gegenüber den Landesregierungen und im Rahmen der Innenministerkonferenz unverzüglich dafür ein, daß die Beschlüsse der Innenministerkonferenz vom 19. September 1996 über den Beginn und die Durchführung der gestaffelten zwangsweisen Rückführung von Bürgerkriegsflüchtlingen aus Bosnien-Herzegowina ausgesetzt und keine „Rückführungen“ vorgenommen werden. Gleichzeitig tritt die Bundesregierung dafür ein, daß die Grundsätze des Friedensvertrages von Dayton über die freiwillige Rückkehr der Flüchtlinge in ihre Herkunftsorte eingehalten und verwirklicht werden.
2. Die Bundesregierung setzt sich gegenüber den Landesregierungen und im Rahmen der Innenministerkonferenz sowie der Konferenz der Arbeits- und Sozialminister unverzüglich dafür ein, daß Flüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina mit Duldung oder Grenzübertrittsbescheinigung Leistungen nach § 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes erhalten.

Bonn, den 12. November 1996

Andrea Gysi
Ulla Jelpke
Dr. Heidi Knake-Werner
Dr. Gregor Gysi und Gruppe

Begründung

1. Eine erzwungene „Rückführung“ von bosnischen Bürgerkriegsflüchtlingen widerspricht den Grundsätzen und Zielsetzungen des Vertrages von Dayton, nämlich daß jede/jeder un-

geachtet ihrer/seiner ethnischen Zugehörigkeit das Recht hat, auf freiwilliger Basis an ihren/seinen Herkunftsort zurückzukehren. Wer diesen Teil des Daytoner Abkommens als Fehler einschätzt, anerkennt die Politik der ethnischen Säuberung und Vertreibung. Die Abschiebung bosnischer Bürgerkriegsflüchtlinge verschärft die politische, wirtschaftliche und soziale Situation und die damit verbundenen vielfältigen Konfliktlagen in Bosnien-Herzegowina. Allein die freiwillige Rückkehr von Flüchtlingen in Verbindung mit wirtschaftlichen und sozialen Wiederaufbauhilfen vermag die Ziele des Dayton-Vertrages umzusetzen.

Auch eine zwangsweise „Rückführung“ in jene Gebiete der Föderation Bosnien-Herzegowina, die von der Innenministerkonferenz als „für eine Rückkehr geeignete Gebiete“ ausgewiesen wurden, verbietet sich, weil sie dort zu einer erneuten Destabilisierung der Lage beitragen würde. Diese Gebiete wurden vom UNHCR als zum zügigen Wiederaufbau geeignet ausgewiesen, aber keinesfalls als frei von ethnischer Verfolgung. Der Flüchtlingsbeauftragte von Mostar berichtete zudem den Innenministern der Länder Bayern und Niedersachsen, Dr. Günther Beckstein und Gerhard Glogowski, sowie dem Senator für Inneres der Freien und Hansestadt Hamburg, Hartmuth Wrocklage, im Spätsommer dieses Jahres, daß es für Rückkehrer keine Aufnahmeeinrichtungen gibt, daß gesetzliche Regelungen aus dem Krieg, die zur Zwangsaufnahme von Flüchtlingen verpflichten, nicht mehr existieren, daß die Mehrfachbelegung von Wohnungen die Regel ist und daß Rückkehrern keine Hilfe angeboten werden kann. So wiesen die in Livno eingesetzten deutschen Polizeibeamten die Innenminister darauf hin, daß aus der Rückkehr von Flüchtlingen aus westeuropäischen Aufnahmestaaten „Spannungen entstehen“ könnten. Innenminister Wrocklage räumte ein, daß bisher nur die Perspektive eines „wahrscheinlich zeitlich befristeten Friedens“ bestehe. Auch ein Lagebericht des Auswärtigen Amtes stellt fest, daß die Menschenrechtslage nach wie vor unbefriedigend sei, daß es weiterhin zu Diskriminierungen und Vertreibungen von Minderheiten komme und daß ein Aufbau zivilgesellschaftlicher Strukturen bestenfalls in wenigen städtischen Gebieten erkennbar, aber keineswegs ausreichend sei.

Zugleich sind in Bosnien rd. 1,4 Millionen Binnenflüchtlinge unterzubringen. Der UNHCR konstatiert einen fortbestehenden Vertreibungsdruck auch innerhalb der bosnisch-kroatischen Konföderation. Zwei Drittel der hier lebenden bosnischen Flüchtlinge stammen aus Gebieten, die heute zur Serbischen Republik gehören. Es ist gegenwärtig nicht absehbar, ob sie überhaupt jemals in ihre Herkunftsgebiete zurückkehren können.

2. Die bosnischen Bürgerkriegsflüchtlinge, die sich zu einer freiwilligen Rückkehr entschließen, benötigen Hilfe und Unterstützung. Aus der Tatsache, daß jeweils etwa 800 bis 1 000 Flüchtlinge in den vergangenen Monaten freiwillig zurückgekehrt sind, kann nicht gefolgert werden, daß allen bosnischen

Bürgerkriegsflüchtlingen grundsätzlich eine „freiwillige Ausreise“ zumutbar ist, auch wenn die technischen Voraussetzungen wie die Erteilung von Durchreise-Visa vorhanden sind. Die Gründe für die Unzumutbarkeit liegen in den politischen und sozialen Verhältnissen in Bosnien, die die Flüchtlinge nicht zu verantworten haben, die sie nicht beherrschen können und die daher auch nicht von ihnen zu vertreten sind. Zugleich unterstellt die Annahme, eine „freiwillige Ausreise“ aller bosnischer Flüchtlinge oder bestimmter Gruppen in bestimmte Gebiete sei möglich, daß dort eine schlagartige Aufnahme sämtlicher Personen möglich ist. Tatsächlich ist das nicht der Fall. Schon allein die dortigen Behörden können wegen der anhaltenden Folgen des Krieges eine solche Aufnahme nicht bewältigen.

Aus diesen Gründen ist es grundsätzlich geboten, allen bosnischen Bürgerkriegsflüchtlingen Leistungen nach § 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes entsprechend dem Bundessozialhilfegesetz zu gewähren und zwischenzeitlich erfolgte Leistungsgewährungen nach den §§ 3 bis 7 des Asylbewerberleistungsgesetzes zurückzunehmen. Der Schutz der Menschenwürde erfordert dies ebenfalls, denn es widerspricht den Grundsätzen einer menschenwürdigen Behandlung, eine Bevölkerungsgruppe zum Faustpfand innenpolitischer Sparpolitik und zwischenstaatlicher Verhandlungen um Wirtschaftshilfe und „Rückübernahmeabkommen“ zu machen.

